S 5 AS 1985/17

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	3.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 AS 1985/17
Datum	16.04.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 AS 475/23
Datum	26.04.2023

3. Instanz

Datum	-

Es wird festgestellt, dass das Berufungsverfahren L 3 AS 1739/21 durch BerufungsrÃ¼cknahme erledigt ist.

AuÃergerichtliche Kosten sind im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

<u>Tatbestand</u>

Die KlÃ¤ger wenden sich gegen die endgÃ¼ltige Festsetzung von Leistungen und die damit verbundene Erstattungsforderung Ã¼berzahlter Leistungen.

Der Beklagte setzte mit Bescheid vom 21.05.2013 die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II fÃ¼r die KlÃ¤ger fÃ¼r die Zeit vom 01.01.2012 bis zum 30.06.2012 endgÃ¼ltig fest und forderte die Erstattung Ã¼berzahlter Leistungen mit Bescheid vom 17.05.2013 vom KlÃ¤ger in HÃ¶he von 1.226,70 â¬ sowie mit Bescheid vom 21.05.2013 von der KlÃ¤gerin in HÃ¶he von 1.226,70 â¬. Die KlÃ¤ger stellten einen ÃberprÃ¼fungsantrag. Mit Bescheid vom 16.05.2017 setzte der Beklagte die endgÃ¼ltigen Leistungen neu fest. Mit weiterem Bescheid vom 16.05.2017 nahm der Beklagte seine Erstattungsbescheide vom 17.05.2013 und 21.05.2013 teilweise zurÃ¼ck und setzte die Erstattungsforderung wegen

Ã¼berzahlter Leistungen fÃ¼r den KlÃ¤ger auf 798,40 â¬ und fÃ¼r die KlÃ¤gerin auf 798,41 â¬ herab. Hiergegen legten die KlÃ¤ger am 06.06.2017 Widerspruch ein. Mit den Bescheiden vom 05.07.2017 nahm der Beklagte seine Erstattungsbescheide vom 17.05.2013 und 21.05.2013 teilweise zurÃ¼ck und setzte die Erstattungsforderung wegen Ã¼berzahlter Leistungen erneut fÃ¼r den KlÃ¤ger auf 798,40 â¬ und fÃ¼r die KlÃ¤gerin auf 798,41 â¬ herab. Mit den Bescheiden vom 11.07.2017 Ã¤nderte der Beklagte seine Bescheide vom 05.07.2017 und setzte die Erstattungsforderung wegen Ã¼berzahlter Leistungen fÃ¼r die KlÃ¤ger jeweils auf 757,62 â¬ herab. Mit den beiden Widerspruchsbescheiden vom 21.07.2017 wies der Beklagte die WidersprÃ¼che der KlÃ¤ger im Ãbrigen zurÃ¼ck.

Hiergegen haben die KlÃ¤ger am 14.08.2017 (Aktenzeichen S 5 AS 1985/17) und 17.08.2017 (Aktenzeichen S 5 AS 2019/17), vertreten durch Rechtsanwalt V, jeweils unter Vorlage von vom KlÃ¤ger unter dem 26.07.2017 und von der KlÃ¤gerin unter dem 15.08.2017 unterzeichneten, fÃ¼r alle Instanzen geltenden und unter anderem die RÃ¼cknahme von Rechtsmitteln umfassenden Vollmachten, Klagen zum Sozialgericht (SG) Reutlingen erhoben. Mit Beschluss vom 19.11.2018 hat das SG Reutlingen die beiden Klagen zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden. Der Beklagte hat insoweit ein Teilanerkenntnis abgegeben, als er die Erstattungsforderung wegen Ã¼berzahlter Leistungen fÃ¼r die KlÃ¤ger auf jeweils 542,13 â¬ herabgesetzt hat. Mit Gerichtsbescheid vom 16.04.2021 hat das SG Reutlingen den Beklagten unter AbÃ¤nderung der Bescheide vom 16.05.2017 in der Fassung der Ãnderungsbescheide vom 05.07.2017 in der Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 21.07.2017 verurteilt, die Bescheide vom 17.05.2013 und vom 21.05.2013 abzuÃ¤ndern und den KlÃ¤gern Leistungen der Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende fÃ¼r Januar 2012 in HÃ¶he von 128,62 â¬, fÃ¼r Februar 2012 in HÃ¶he von 515,30 â¬ und fÃ¼r MÃ¤rz bis Juni 2012 in HÃ¶he von jeweils 407,30 â¬ zu bewilligen und von den KlÃ¤gern Ersatz Ã¼berzahlter Leistungen in HÃ¶he von jeweils noch 542,13 â¬ zu fordern, und im Ãbrigen die Klagen abgewiesen.

Gegen das ihnen am 20.04.2021 zugestellte Urteil haben die KlÃ¤ger, vertreten durch Rechtsanwalt V, am 19.05.2021 Berufung zum Landessozialgericht (LSG) Baden-WÃ¼rttemberg eingelegt (Aktenzeichen L 3 AS 1739/21).

Eine BerufungsbegrÃ¼ndung ist trotz mehrfacher gerichtlicher Aufforderung nicht erfolgt.

Sodann ist eine Terminierung des Rechtsstreits fÃ¼r einen ErÃ¶rterungstermin auf den 16.01.2022 erfolgt.

Im Rahmen eines am 11.01.2023 gefÃ¼hrten Telefonats hat der Berichterstatter, nachdem ihm der KlÃ¤ger mitgeteilt hatte, dass er am ErÃ¶rterungstermin nicht teilnehmen kÃ¶nne, die Sach- und Rechtslage dargelegt und angeregt, die Berufung zurÃ¼ckzunehmen, womit sich der KlÃ¤ger einverstanden erklÃ¤rt hat, woraufhin der Berichterstatter ihm zugesagt hat, Rechtsanwalt V zu kontaktieren und ihm sodann RÃ¼ckmeldung zu geben. Der Berichterstatter hat sodann am 11.01.2023

Rechtsanwalt V telefonisch mitgeteilt, dass der KlÃ¤ger mit einer BerufungsrÃ¼cknahme einverstanden sei, woraufhin dieser ausgefÃ¼hrt hat, er werde sich mit dem KlÃ¤ger telefonisch in Verbindung setzen. In einem weiteren am 11.01.2023 gefÃ¼hrten Telefonat hat sodann Rechtsanwalt V dem Berichterstatter mitgeteilt, die KlÃ¤ger seien mit einer BerufungsrÃ¼cknahme einverstanden, so dass er nun die Berufung formgerecht zurÃ¼cknehmen werde.

Mit dem aus seinem elektronischen Anwaltspostfach (beA) versandten und beim LSG Baden-WÃ¼rttemberg am selben Tag elektronisch eingegangenen Schriftsatz vom 11.01.2023 hat Rechtsanwalt V â namens und in Vollmacht der KlÃ¤gerâ die Berufung zurÃ¼ckgenommen.

Der KlÃ¤ger hat der SenatsgeschÃ¤ftsstelle am 07.02.2023 telefonisch mitgeteilt, dass er mit einer BerufungsrÃ¼cknahme nicht einverstanden sei. Rechtsanwalt V habe ihn telefonisch nicht kontaktiert und er habe diesem auch nicht sein EinverstÃ¤ndnis gegeben, die Berufungen zurÃ¼ckzunehmen. In ihrem Schreiben vom 09.02.2023 haben die KlÃ¤ger ausgefÃ¼hrt, dass ohne ihr schriftliches EinverstÃ¤ndnis, wie mit dem Berichterstatter abgesprochen, unter Zuhilfenahme einer Vollmacht seitens des Rechtsanwalts V eine KlagerÃ¼cknahme erfolgt sei. Die daraufhin erfolgte Zahlungsaufforderung sei umgehend zurÃ¼ckzunehmen, da die KlagerÃ¼cknahme der Schriftform bedÃ¼rfe und daher ungÃ¼ltig sei, zumal Rechtsanwalt V sie zu diesem Zeitpunkt nicht mehr vertreten habe und sich auÃerdem seit lÃ¤ngerer Zeit im Urlaub befinde, also die KlagerÃ¼cknahme vom Gericht eigenmÃ¤chtig vorgenommen worden sei.

Daraufhin hat das LSG Baden-WÃ¼rttemberg das Verfahren unter dem aktuellen Aktenzeichen fortgesetzt.

Die KlÃ¤ger haben keinen Antrag gestellt.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung als unzulÃ¤ssig zu verwerfen.

Mit RÃ¼cknahme der Berufung sei der Gerichtsbescheid vom 16.04.2021 bestandskrÃ¤ftig geworden. Die sinngemÃ¤Ãe Behauptung der KlÃ¤ger, dass sie dem ProzessbevollmÃ¤chtigten vor RÃ¼cknahme der Berufung das Mandat entzogen hÃ¤tten, lasse sich den Akten nicht entnehmen und sei auch nicht durch Beweisunterlagen belegt. Er gehe deshalb davon aus, dass der ProzessbevollmÃ¤chtigte zum Zeitpunkt der BerufungsrÃ¼cknahme weiterhin bevollmÃ¤chtigt gewesen sei, im Auftrag der KlÃ¤ger zu handeln. Das Handeln des ProzessbevollmÃ¤chtigten mÃ¼ssten sich die KlÃ¤ger zurechnen lassen.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Der Senat konnte in Abwesenheit der KlÃ¤ger verhandeln und entscheiden, nachdem sie durch die ihnen zugestellte Terminsmitteilung vom 21.03.2023, in welcher ihnen das Erscheinen freigestellt worden ist, ordnungsgemÃ¤Ã zur

mÃ¼ndlichen Verhandlung geladen worden sind und sie darÃ¼ber unterrichtet worden sind, dass auch im Falle des Ausbleibens von Beteiligten (beziehungsweise BevollmÃ¤chtigten) Beweis erhoben, verhandelt und entschieden werden und die Entscheidung auch nach Lage der Akten ergehen kann.

Die sich nach sinngemÃ¤Ãer Auslegung der AusfÃ¼hrungen der KlÃ¤ger im Telefonat vom 07.02.2023 und im Schreiben vom 09.02.2023 auf die Fortsetzung des Berufungsverfahrens und Entscheidung in der Sache richtenden Begehren haben keinen Erfolg.

Wenn zwischen den Beteiligten Streit darÃ¼ber besteht, ob eine RÃ¼cknahme des Rechtsmittels erklÃ¤rt worden oder ob sie wirksam ist, ist das Rechtsmittelverfahren fortzufÃ¼hren (BSG, Urteil vom 28.01.2009 â B 6 KA 11/08 R, juris Rn. 21; Schmidt in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Auflage 2020, Â§ 102 Rn. 12). KonsequentermaÃen muss in dem fortzusetzenden ursprÃ¼nglichen Rechtsmittelverfahren dann zunÃ¤chst geklÃ¤rt werden, ob das Verfahren nicht bereits durch eine wirksame RÃ¼cknahme des Rechtsmittels gemÃ¤Ã Â§ 102 Abs. 1 Satz 2 SGG erledigt ist. Kommt das Gericht zu dem Ergebnis, dass eine Erledigung der Hauptsache nicht eingetreten ist, hat es Ã¼ber das Rechtsmittel in der durch die Verfahrensordnung vorgegebenen Form zu entscheiden. Gleiches gilt auch, wenn das Gericht zu dem Ergebnis kommt, dass die RÃ¼cknahme des Rechtsmittels wirksam erklÃ¤rt worden ist (BSG, Urteil vom 26.07.1989 â 11 RAr 31/88, juris Rn. 10; Schmidt in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Auflage 2020, Â§ 102 Rn. 12). Das Gericht hat dann im Tenor festzustellen, dass der Rechtsstreit in der Hauptsache durch KlagerÃ¼cknahme erledigt ist oder dass die Klage zurÃ¼ckgenommen ist (Burkiczak in jurisPK-SGG, Â§ 102 Rn. 95).

Unter Zugrundelegung dieser GrundsÃ¤tze ist festzustellen, dass der unter dem Aktenzeichen L 3 AS 1739/21 anhÃ¤ngige Rechtsstreit durch die am 11.01.2023 erfolgte RÃ¼cknahmeerklÃ¤rung gemÃ¤Ã Â§ 102 Abs. 1 Satz 2 SGG erledigt ist.

Die in dem Ã¼ber das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) im Sinne des Â§ 65a Abs. 4 Nr. 2 SGG des damaligen ProzessbevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤ger, Rechtsanwalt V, an das elektronische Postfach des LSG Baden-WÃ¼rttemberg Ã¼bermittelten Schriftsatz vom 11.01.2023 enthaltene ErklÃ¤rung, die Berufung werde ânamens und in Vollmacht der KlÃ¤gerâ zurÃ¼ckgenommen, ist ihrem Wortlaut nach eindeutig. Zweifel am Inhalt der ErklÃ¤rung bestehen nicht und werden auch von den KlÃ¤gern nicht geltend gemacht. Die ErklÃ¤rung ist auch nicht unwirksam. Denn es sind keinerlei Anhaltspunkte dafÃ¼r ersichtlich, dass Rechtsanwalt V bei ihrer Abgabe nicht mehr prozessbevollmÃ¤chtigt gewesen wÃ¤re. MÃ¶glicherweise bestandene Vereinbarungen im InnenverhÃ¤ltnis vermÃ¶gen die Wirksamkeit der RÃ¼cknahme des Rechtsmittels nicht zu beseitigen (Schmidt in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Auflage 2020, Â§ 102 Rn. 7c). Im Ãbrigen spricht gegen den Vortrag der KlÃ¤ger, sie seien mit einer BerufungsrÃ¼cknahme nicht einverstanden gewesen, Rechtsanwalt V habe sie telefonisch nicht kontaktiert und sie hÃ¤tten ihm auch nicht ihr EinverstÃ¤ndnis gegeben, die Berufungen zurÃ¼ckzunehmen, der Umstand, dass sich der KlÃ¤ger in

dem mit dem Berichterstatter am 11.01.2023 gefÃ¼hrten Telefonat mit einer BerufungsrÃ¼cknahme einverstanden erklÃ¤rt hat und Rechtsanwalt V sodann in einem weiteren am 11.01.2023 gefÃ¼hrten Telefonat dem Berichterstatter mitgeteilt hat, die KlÃ¤ger seien mit einer BerufungsrÃ¼cknahme einverstanden, so dass er nun die Berufung formgerecht zurÃ¼cknehmen werde.

Eine Anfechtung, ein Widerruf oder ein Ungeschehenmachen dieser KlagerÃ¼cknahme auf sonstige Weise ist nicht mÃ¶glich, da sie als Prozesshandlung grundsÃ¤tzlich weder widerrufbar noch wegen Irrtums anfechtbar ist (BSG, Beschluss vom 19.03.2002 â□□ B 9 V 75/01 B, juris Rn. 3; BSG, Beschluss vom 24.04.2003 â□□ B 11 AL 33/03 B, juris Rn. 3; LSG fÃ¼r das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 29.06.2021 â□□ L 6 AS 304/19, juris Rn. 14; LSG fÃ¼r das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 25.08.2020 â□□ L 5 P 135/19, juris Rn. 31).

Nur ausnahmsweise ist im sozialgerichtlichen Verfahren der Widerruf einer ProzesserklÃ¤rung mÃ¶glich, wenn die Voraussetzungen fÃ¼r eine Wiederaufnahme des Verfahrens gemÃ¤Ã□ Â§ 179 oder Â§ 180 SGG in Verbindung mit Â§Â§ 578 ff. ZPO vorliegen (LSG fÃ¼r das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 29.06.2021 â□□ L 6 AS 304/19, juris Rn. 15). Diese Tatbestandsvoraussetzungen sind im vorliegenden Fall nicht erfÃ¼llt. Die Voraussetzungen, wie zum Beispiel falsche eidliche Aussage des gegnerischen Prozessbeteiligten, UrkundenfÃ¤lschung, Urteilserschleichung, strafbare Amtspflichtverletzung eines Richters oder Auffinden einer bisher unbekannten Urkunde, liegen offensichtlich nicht vor.

Damit hat die ausdrÃ¼cklich erfolgte RÃ¼cknahme der Berufung zwingend die Rechtsfolge des Â§Â 102 Abs. 1 Satz 2 SGG ausgelÃ¶st (Schmidt in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Auflage 2020, Â§ 102 Rn. 9).

Ist der Rechtsstreit nach alledem nicht fortzusetzen, kann auch das Begehren der KlÃ¤ger auf Entscheidung in der Sache keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Der Senat hat die Revision nicht zugelassen, da die Voraussetzungen des Â§ 160 Abs. 2 SGG nicht erfÃ¼llt sind.

Erstellt am: 07.06.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024